

## § 9

Der Impfpflichtige muß entsprechend der Aufforderung in einer festgesetzten Zeitspanne und an der angegebenen Stelle zur Testung auf Tuberkulose-Allergie und Vornahme der Impfung erscheinen. Ist er aus dringenden Gründen am Erscheinen zu einer Testung oder Impfung unvorhergesehen verhindert, so hat er dies der zuständigen Kreisstelle baldmöglichst unter Angabe, ab wann diese vorgenommen werden kann, mitzuteilen. Wer sich nicht der vorgesehenen Testung oder Impfung unterzieht, ist durch die Kreisstelle erneut aufzufordern.

## § 10

Bei den Kreisstellen sind karteimäßige Übersichten über die Testungen, die Testergebnisse und Impfungen zu führen. Auftretende gesundheitliche Störungen und deren Verlauf sind unter Bezug auf die impfkarteikarten aktenkundig zu machen.

## § 11

Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten unterstützen die Durchführung der Impfungen, insbesondere durch Überprüfung am Ende des Jahres, ob sich die Teilnehmer bzw. Beschäftigten den einzelnen festgesetzten Testungen und Impfungen unterzogen haben. Diese Überprüfungen werden an Hand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis vorgenommen. Impfpflichtige, die der Aufforderung zur Testung bzw. Impfung nicht nachgekommen sind, müssen der Kreisstelle namhaft gemacht werden.

## § 12

(1) Die Impflinge bzw. deren Sorgeberechtigte sind aufzufordern, bei auftretenden gesundheitlichen Störungen im Anschluß an die Testung bzw. Impfung sich schnellstens in der Kreisstelle vorzustellen oder ihr Mitteilung zu machen.

(2) Nimmt ein behandelnder oder hinzugezogener Arzt einen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der Testung oder Impfung an oder kann er den Zusammenhang nicht ausschließen, ist die Kreisstelle sofort zu benachrichtigen. Der Kreistuberkulosearzt oder der behandelnde Arzt hat erforderlichenfalls die Einweisung des erkrankten Impflings in eine von der Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten benannte stationäre Einrichtung zu veranlassen, und zwar unter besonderem Hinweis auf die vorausgegangene Testung oder Impfung.

(3) Während des stationären Aufenthaltes ist die Klärung eines möglichen Zusammenhanges mit größter Sorgfalt anzustreben. Bei Beendigung des stationären Aufenthaltes hat der Leiter der Einrichtung im Krankenblatt zu vermerken, ob der vermutete Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Testung bzw. Impfung durch die Untersuchung bestätigt wurde oder nicht. Das Ergebnis ist außerdem dem Kreistuberkulosearzt mitzuteilen.

(4) Für Impfschädigungen gelten § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 446) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## § 13

(1) Die Kreisstelle leitet und überwacht die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfung. Den Gründen

ungenügender Impftätigkeit muß schnellstens nachgegangen und für deren Beseitigung gesorgt werden.

(2) Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tuberkulose-Schutzimpfungen in ihren Bereichen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Präventorien mit einer ausreichenden Zahl von Plätzen für eine befristete Isolierung zu impfender bzw. geimpfter Kinder aus tuberkulösem Milieu.

## § 14

(1) Der Kreistuberkulosearzt hat die im Kreis tätigen Impfschwestern und Impffürsorgerinnen anzuleiten und zu kontrollieren. Er sorgt für deren ständige Fortbildung.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises hat die in den Beratungsstellen für Schwangere und für Mutter und Kind tätigen Hebammen, Fürsorgerinnen und Gemeindeschwestern in regelmäßigen Abständen über die Bedeutung der Tuberkulose-Schutzimpfung zu belehren. Die Hebammen und Fürsorgerinnen sind in die Lage zu versetzen, überzeugende Aufklärung bei den werdenden Müttern für die Schutzimpfung zu leisten.

\*

## § 15

(1) Für die Vertretung von BCG-Impfschwestern während Urlaub, Krankheit oder anderer Hinderungsgründe hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dafür zu sorgen, daß

- a) entweder eine zusätzliche geeignete Schwester oder Fürsorgerin die Ausbildung als Impfschwester für Vertretungsfunktionen im Bedarfsfälle erhält, oder
- b) im Einvernehmen mit den Nachbarkreisen eine Aushilfe durch vorübergehende Delegation stattfindet.

(2) Zur Sicherung der laufenden Fortführung der Impfungen dürfen BCG-Impfschwestern und -Fürsorgerinnen nicht mit anderen Aufgaben außerhalb ihrer besonderen Tätigkeit in der Tuberkulosebekämpfung beauftragt werden.

## § 16

Der Bezirkstuberkulosearzt hat unter Beteiligung der Kreistuberkuloseärzte in regelmäßigen Zusammenkünften mit den Impfarzten, Impfschwestern und Impffürsorgerinnen des Bezirkes eine Auswertung des Standes der Tuberkulose-Schutzimpfung in den Kreisen vorzunehmen.

## § 17

Diese Durchführungsbestimmung gilt gleichzeitig als Impfanordnung gemäß der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen, soweit nicht darüber hinaus etwas anderes bestimmt ist.

## § 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung (GBl. S. 843),